

Andreas Starke
Oberbürgermeister
Bezirkstagsvizepräsident

I. Schreiben an:

Herrn Stadtrat
Andreas Triffo
Boveriestraße 14f
96050 Bamberg

Ihr Ansprechpartner:
Robert Schmidt
Moosstraße 65
96050 Bamberg
Telefon 0951 87-2204
Telefax 0951 87-888-2269
Robert.Schmidt@
stadt.bamberg.de

oberbuergemeister@
stadt.bamberg.de
www.bamberg.de

19.03.2021/SvRS

Verkehrsberuhigter Bereich „Im Kapellenschlag“ (Nr. 2020-169)

Sehr geehrter Herr Stadtratskollege,

mit Schreiben vom 28.09.2020 beantragen Sie die Ausweisung der Straße „Im Kapellenschlag“ als verkehrsberuhigter Bereich. Beigefügt haben Sie eine Unterschriftenliste von 77 Personen und verweisen zudem auf die die Befürwortung des Anliegens durch die Siedlergemeinschaft (18 davon nicht direkt betroffen, da deren Anwesen baulich in der Birkenallee liegen). Von den 59 betroffenen Anwesen unterstützen somit 42 Anwesen (= 71%) die Umfrage.

Die Straße „Im Kapellenschlag“ befindet sich innerhalb einer Tempo 30-Zone verbunden mit einer eingeschränkten Haltverbotszone. Sie darf aufgrund der aktuellen Beschilderung (Zeichen 260 „Verbot für Kfz“ und Zusatzzeichen 1020-30 „Anlieger frei“) lediglich von Anliegern mit Kraftfahrzeugen befahren werden.

Die Straße ist niveaugleich ausgebaut, Gehwege sind nicht vorhanden. Die Parkmöglichkeiten sind aus Richtung „Birkenallee“ kommend auf einer geraden ca. 320 m langen Strecke auf der rechten Fahrbahnseite angeordnet. Bei Hausnummer Nr. 13 knickt die Straße im 90°-Winkel nach links ab und mündet nach ca. 100 m in die Pödeldorfer Straße. In diesem Bereich finden sich zwei Parkbereiche. Im Kurvenbereich ist das Parken nicht erlaubt.

Im Antrag der Anwohner wird auch auf eine vermeintlich höhere Gefährdung durch die geparkten Fahrzeuge beim Ein- und Ausfahren aus den Grundstücken hingewiesen, wenn die Straße mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h befahren wird.

Im einschlägigen Rechtskommentar zur Straßenverkehrsordnung (StVO) von Bouska/Leue (25. Auflage) wird ausdrücklich betont: *„Besonders sorgfältig muss bei der Kennzeichnung verkehrsberuhigter Bereiche verfahren werden. Es ist rechtswidrig und gefährlich, eine ‚normale‘*

Straße lediglich durch Aufstellen von Verkehrszeichen in einen solchen Bereich umzuwandeln. Verkehrsberuhigte Bereiche müssen vielmehr so beschaffen sein, dass sich dem Kraftfahrer die Funktion des Bereiches auch dann ‚aufdrängen‘ würde, wenn kein Verkehrszeichen vorhanden wäre.“

Des Weiteren gibt § 45 (9) StVO vor, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies auf Grund der besonderen Umstände **zwingend** erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrenzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Allerdings liegen weder Polizei noch dem Straßenverkehrsamt Erkenntnisse vor, dass es in der Straße zu konkreten Gefährdungssituationen gekommen ist, welche es zwingend notwendig machen würden, andere Verkehrsregelungen anzuordnen.

Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der StVO zu den Zeichen 325.1 und 325.2 „Verkehrsberuhigter Bereich“ dürfen solche Straßen oder Bereiche nur von sehr geringem Verkehr frequentiert werden und sie müssen über eine überwiegende Aufenthaltsfunktion verfügen. Auch müssen diese Straßen oder Bereiche durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat.

Zwar würde das Zeichen 325.1 rechtlich den Beginn eines verkehrsberuhigten Bereiches begründen, es alleine ist jedoch in der Regel nicht in der Lage, die Kraft- und Radfahrer tatsächlich zu entsprechendem Verhalten zu veranlassen, während sich andererseits die Fußgänger, insbesondere die Kinder und ältere Menschen, vermeintlich sicher fühlen. D.h. die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich würde eine Scheinsicherheit suggerieren.

Zusammenfassend muss leider festgestellt werden, dass die erforderlichen Voraussetzungen für eine Ausweisung als Spielstraße, insbesondere die Gefährdungssituation und die bauliche Gestaltung, auf die Straße „Im Kapellenschlag“ nicht zutreffen.

Es fehlt somit die rechtliche Grundlage, um der Forderung der Anwohnerinnen und Anwohner nachzukommen. Ich bitte deshalb um Verständnis, dass die Straße nicht als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen werden kann, auch wenn eine große Mehrheit der Betroffenen dies wünscht. Ebenso wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie auch die Unterzeichner des Antrages über den Inhalt dieses Schreibens informieren könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Starke
Oberbürgermeister